

BGer 4A_242/2015 vom 19. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_242_2015

FR: TF 4A_242/2015 du 19 août 2015

IT: TF 4A_242/2015 del 19 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

Mit seinem Beschluss vom 3. Dezember 2014 hat das Bezirksgericht die Einrede der fehlenden sachlichen Zuständigkeit abgewiesen. Dabei handelt es sich um einen (positiven) Prozesszwischenentscheid betreffend die Zuständigkeit in einer Zivilsache (Art. 72 BGG). Die Beschwerde gegen den diesen bestätigenden Rechtsmittelentscheid einer oberen kantonalen Letztinstanz ist zulässig (Art. 92 Abs. 1 BGG i.V.m. Art. 75 BGG). Die Beschwerdeführerin ist sodann mit ihren Berufungsbegehren unterlegen (Art. 76 BGG) und hat die Beschwerde innert der Beschwerdefrist eingereicht (Art. 100 BGG). Der erforderliche Streitwert von Fr. 30'000.-- ist erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Auf die Beschwerde in Zivilsachen ist unter Vorbehalt einer gehörigen Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG) einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Auffassung der Vorinstanz, wonach die vorliegende Streitigkeit nicht in die zwingende sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts falle, sei unzutreffend. Vorliegend sei nämlich die Voraussetzung von Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO erfüllt, da auf Seiten der Klägerin auf den Eintrag der B._____ im deutschen Handelsregister abzustellen sei.

E. 2.1

Gemäss Art. 6 Abs. 1 ZPO können die Kantone ein Fachgericht bezeichnen, das als einzige kantonale Instanz für handelsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist (Handelsgericht). Der Kanton Zürich hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und für handelsrechtliche Streitigkeiten ein Handelsgericht eingesetzt (§ 44 lit. b des Gesetzes vom 10. Mai 2010 über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess [GOG/ZH]; LS 211.1; BGE 140 III 355 E. 2.1 S. 357; 138 III 471 E. 1.1 S. 476). Gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO gilt eine Streitigkeit als handelsrechtlich, wenn die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen ist (lit. a), gegen den Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen steht (lit. b) und die Parteien im Handelsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind (lit. c).

Vorliegend ist unbestritten, dass zwar die B._____, nicht aber die hier als Klägerin auftretende Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben im deutschen Handelsregister eingetragen ist. Streitig ist, ob hinsichtlich des Kriteriums von Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO auf den Handelsregistereintrag der B._____ abzustellen ist.

E. 2.2

Die Vorinstanz untersuchte, ob das Verhältnis der Beschwerdegegnerin zur B._____ der Stellung der Konkursverwaltung und der Abtretungsgläubiger zur Konkursmasse

entspreche.

Dabei erwog sie, eine schweizerische Konkursverwaltung habe alle zur Erhaltung und Verwertung der Masse gehörenden Geschäfte zu besorgen und vertrete die Masse vor Gericht. Unbefangen betrachtet sei die Konkursverwaltung also gesetzliche Vertreterin, ähnlich wie die Organe der juristischen Person oder die Eltern des minderjährigen Kindes. Die Masse werde vertreten, sei demnach Partei. In einem Aktivprozess der Masse sei diese sicherstellungspflichtig (Art. 99 Abs. 1 lit. b ZPO). In ständiger Praxis betrachte sich das Zürcher Handelsgericht sodann im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und 2 ZPO zuständig für Anfechtungsklagen im Sinne von Art. 285 ff. SchKG , die eine Konkursverwaltung gegen einen im Handelsregister eingetragenen Beklagten führe.

Die Klägerin habe nun aber eine andere Stellung als ein schweizerischer Konkurs- und auch als ein deutscher Insolvenzverwalter. Nach § 20b PartG DDR werde ihre Aufgabe als "treuhänderische Verwaltung" umschrieben. Ein Treuhänder handle anders als ein gewillkürter Vertreter und anders auch als ein gesetzlicher Vertreter nicht aus fremdem, sondern aus eigenem Recht. Die Figur werde in Deutschland wie in der Schweiz gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt und gleich verstanden: Die Abtretung einer Forderung (§§ 398 ff. des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]) könne ebenso wie die Übereignung einer Sache (§ 456 BGB) sicherungshalber erfolgen, und das Treuhandverhältnis unterstehe im Allgemeinen den Vorschriften über den Auftrag (§§ 662 ff. BGB). Dem entspreche, dass die Klägerin in Deutschland als selbständige Partei auftreten könne.

Abschliessend wies die Vorinstanz darauf hin, dass die Klägerin vorliegend die ihr spezialgesetzlich übertragenen Aufgaben als Treuhänderin wahrnehme, also in eigenem Namen auftrete und als solche selber Partei sei. Damit sei das Bezirksgericht zu Recht zum Schluss gelangt, es liege kein Fall der zwingenden Zuständigkeit des Handelsgerichts vor.

E. 2.3

In ihrer Beschwerde an das Bundesgericht versucht die Beschwerdeführerin zu belegen, dass die Rechtsstellung der Klägerin nach deutschem Recht derjenigen eines Insolvenzverwalters entspreche, und will daraus ableiten, dass es nur auf den Handelsregistereintrag der B._____ ankomme, deren Vermögen die Klägerin treuhänderisch verwalte. Sie macht dabei geltend, dass die gesetzliche Treuhandverwaltung der Klägerin ähnlich einer Zwangsverwaltung sei, wie sie auch das schweizerische Konkursrecht kenne. Der Vergleich mit der schweizerischen konkursrechtlichen Zwangsverwaltung dränge sich auf, weil eine Konkurseröffnung nach schweizerischem Recht den Schuldner in ähnlichem Ausmass in seiner Verfügungsfähigkeit beschränke wie einen der Treuhanderschaft der Klägerin unterstellten Rechtsträger. Mit der Konkurseröffnung gingen die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse über das schuldnerische Vermögen auf die Konkursmasse über. Diese übe ihre Befugnisse durch die Konkursverwaltung aus, der von Gesetzes wegen das Prozessführungsrecht für die Masse zustehe. Sowohl im Fall der Zwangsverwaltung nach § 20b PartG DDR wie auch bei einer Konkurseröffnung nach schweizerischem Recht werde dem betroffenen Rechtsträger die Verfügungsmacht über eine bestimmte Vermögensmasse entzogen - im Fall des § 20b PartG DDR über das Altvermögen und im Fall des Art. 197 ff. SchKG über die Konkursmasse. Die von der Klägerin gestützt auf § 20b PartG DDR geltend gemachte Amtstreuhänderschaft sei in einem Prozess in der Schweiz deshalb gleich zu beurteilen wie die Zwangsverwaltung des schweizerischen Konkursrechts.

E. 2.4.1

Diese Einwände verfangen nicht bzw. gehen an der Sache vorbei. Vorliegend ist nicht entscheidend, ob die Stellung der Klägerin derjenigen einer

deutschen Insolvenzverwalterin entspricht, sondern vielmehr, ob sie mit der Stellung einer schweizerischen Konkursverwalterin vergleichbar ist, die für eine (im Handelsregister eingetragene) Konkursitin eine Klage vor Handelsgericht anstrengt.

E. 2.4.2

Nach schweizerischem Recht wird mit der Eröffnung des Konkurses dem Schuldner die Befugnis entzogen, über sein dem Konkursbeschlagnahmefähiges Vermögen zu verfügen. So ist nach der Konkursöffnung einzig noch die Konkursmasse befugt, Verantwortlichkeitsansprüche geltend zu machen (BGE 117 II 432 ; 122 III 166 E. 3a). Die Konkursöffnung bewirkt eine Beschränkung des Verfügungsrechts des Schuldners. Frei verfügen kann er nur noch über das, was nicht zur Konkursmasse gehört. Der Schuldner bleibt indes Rechtsträger aller seiner Vermögensbestandteile, insbesondere Eigentümer seiner Sachen und Gläubiger seiner Forderungen, bis zu deren Verwertung (BGE 132 III 432 E. 2.4; 121 III 28 E. 3). Die Verfügungsmacht wird dem Schuldner nur in dem Umfang entzogen, als sie Rechtshandlungen betrifft, welche die Aktiven der Masse vermindern. Der Konkurs bewirkt keinen Eintritt der Masse in die Rechtsstellung des Schuldners (BGE 132 III 432 E. 2.3). Hingegen gehen die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse über das schuldnerische Vermögen mit der Eröffnung des Konkurses auf die Konkursmasse über, welche sie durch die Konkursverwaltung ausübt (Urteil 6B_557/2010 vom 9. März 2011 mit Hinweisen auf die Literatur). Partei im Prozess ist nicht der Gemeinschuldner, dem die Verfügungsbefugnis über die Konkursmasse entzogen ist, sondern die Konkursmasse selbst. Dabei ist die Konkursverwaltung das ausführende Organ im Konkursverfahren, das den Konkurs materiell durchzuführen hat. In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird die Konkursverwaltung in Bezug auf die Konkursmasse einerseits als gesetzliche Vertreterin des Gemeinschuldners bezeichnet (BGE 97 II 403 E. 2), andererseits auch als gesetzliches Organ der Konkursmasse umschrieben ("organe officiel de la masse des créanciers"; Urteil 5P.376/2002 vom 21. November 2002 E. 2.2).

E. 2.4.3

Zur rechtlichen Stellung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben hat sich der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) wie folgt geäußert (Urteil vom 18. März 1998, VIII ZR 327/96, E. II.1.c) :

"Bei der durch § 20 b Abs. 2 PartG DDR angeordneten treuhänderischen Verwaltung handelt es sich um eine echte Verwaltungstreuhand mit der Folge, dass die Prozessführungsbefugnis hinsichtlich des unter treuhänderischer Verwaltung stehenden Vermögens seit dem 3. Oktober 1990 bei der Treuhandanstalt bzw. der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben liegt. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (...) sowie der ganz herrschenden Meinung in der übrigen Rechtsprechung und im Schrifttum (...). Diese Auslegung entspricht auch dem Sinn und Zweck des § 20 b Abs. 2 PartG DDR. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, die Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb herzustellen und zu verhindern, dass die Altparteien der DDR am demokratischen Willensbildungsprozess mit Vermögenswerten teilnehmen, die sie in einem demokratischen Rechtsstaat nie hätten erwerben können. Vermögen, das sich diese Parteien vor dem 7. Oktober 1989

rechtsstaatswidrig verschafft hatten, sollte an die früher Berechtigten zurückgeführt oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden (Restitutionszweck). Um in der Zeit bis zur Klärung der Erwerbsvorgänge Vermögensverschiebungen und Vermögensverschleierungen durch die Altparteien zu verhindern, wurde deren gesamtes Altvermögen der treuhänderischen Verwaltung unterstellt (Sicherungszweck). Diese Gesetzesziele lassen sich nur dann umfassend verwirklichen, wenn die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Altvermögen dessen Inhaber genommen und der Treuhänderin übertragen wird (...)."

Bei der treuhänderischen Verwaltung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben handelt es sich also um eine

echte Verwaltungstreuhand, unter welcher der deutsche BGH ein Rechtsverhältnis versteht, in dessen Rahmen "Treugut unmittelbar vom Treugeber auf den Treuhänder übertragen worden war" (Urteil vom 19. September 1995, VI ZR 377/94, E. II.2.c). Das Treugut gehört mithin "rechtlich zum Vermögen des Treuhänders" (Urteil vom 19. November 1992, IX ZR 45/92, E. II). Dieses Verständnis deckt sich mit der schweizerischen Auffassung, wonach ein Treuhänder das volle Eigentum am Treugut erlangt (BGE 117 II 429 E. 3b S. 430; Wolfgang Wiegand, in: Basler Kommentar, 5. Aufl., 2012, N. 143 zu Art. 18 OR).

E. 2.4.4

Damit liegen die Unterschiede zwischen der Rechtsstellung einer schweizerischen Konkursverwaltung und der Klägerin auf der Hand.

Letztere ist echte Verwaltungstreuhänderin und damit Trägerin des ihr gesetzlich zu treuen Händen übertragenen Vermögens der dem PartG DDR unterstellten Parteien und ihnen verbundenen Organisationen, vorliegend also auch der B._____ (in der deutschen Literatur ist auch von "Rechtsträgerschaft für fremde Rechnung" die Rede: so Georg Bitter, Rechtsträgerschaft für fremde Rechnung: Aussenrecht der Verwaltungstreuhand, Habil. Bonn, Tübingen 2006,

passim). Die Klägerin tritt insoweit als Rechtsnachfolgerin der B._____ in Aktivprozessen betreffend das Treuhandvermögen

selbst als Partei auf und macht eigene Ansprüche (für fremde Rechnung) geltend (was die Klägerin in Rz. 16 der Beschwerdevernehmlassung denn auch zutreffend ausführt, wenn sie sagt, sie klage "aus eigenem Recht").

Demgegenüber bleibt in Aktivprozessen einer konkursiten Gesellschaft die Konkursmasse als vermögensrechtliches Abbild der Gesellschaft Partei, nicht die Konkursverwaltung als Einheit der kantonalen Verwaltung. Diese fungiert lediglich als gesetzliche Vertreterin bzw. Organ der Konkursmasse, ist selbst

gerade nicht Partei und unterscheidet sich damit von der Klägerin. Diese übt keine Vertretungs- oder Organfunktion für die dem PartG DDR unterstellten Rechtseinheiten aus, sondern nimmt bei ihrer Tätigkeit als Verwaltungstreuhänderin die ihr spezialgesetzlich übertragenen Aufgaben wahr. Sie tritt damit nach aussen in eigenem Namen und folglich auch selbst als Partei in einem Aktivprozess auf (wenn auch - wie erwähnt - "für fremde Rechnung"). Anders als die Beschwerdeführerin zu suggerieren versucht, ist gerade nicht irrelevant, ob die Klägerin in eigenem Namen auftritt oder die B._____: Aufgrund der echten Verwaltungstreuhandschaft ist eine Parteistellung der B._____ mangels Aktivlegitimation gar nicht denkbar.

E. 2.4.5

Damit misslingt der Beschwerdeführerin, eine Analogie zur Situation aufzuzeigen, in der eine schweizerische Konkursverwaltung für eine im Handelsregister eingetragene Konkursitin eine Klage vor Handelsgericht anstrengt. Mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO ist vielmehr auf die persönliche Situation der hier als Klägerin auftretenden Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, die als deutsche Verwaltungseinheit gerade nicht im deutschen Handelsregister eingetragen ist. Die Vorinstanz ist damit im Einklang mit der ersten Instanz zutreffend zum Schluss gelangt, dass für die vorliegende Streitigkeit keine zwingende sachliche Zuständigkeit des Zürcher Handelsgerichts besteht.

E. 3

Die Beschwerde ist unbegründet.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.